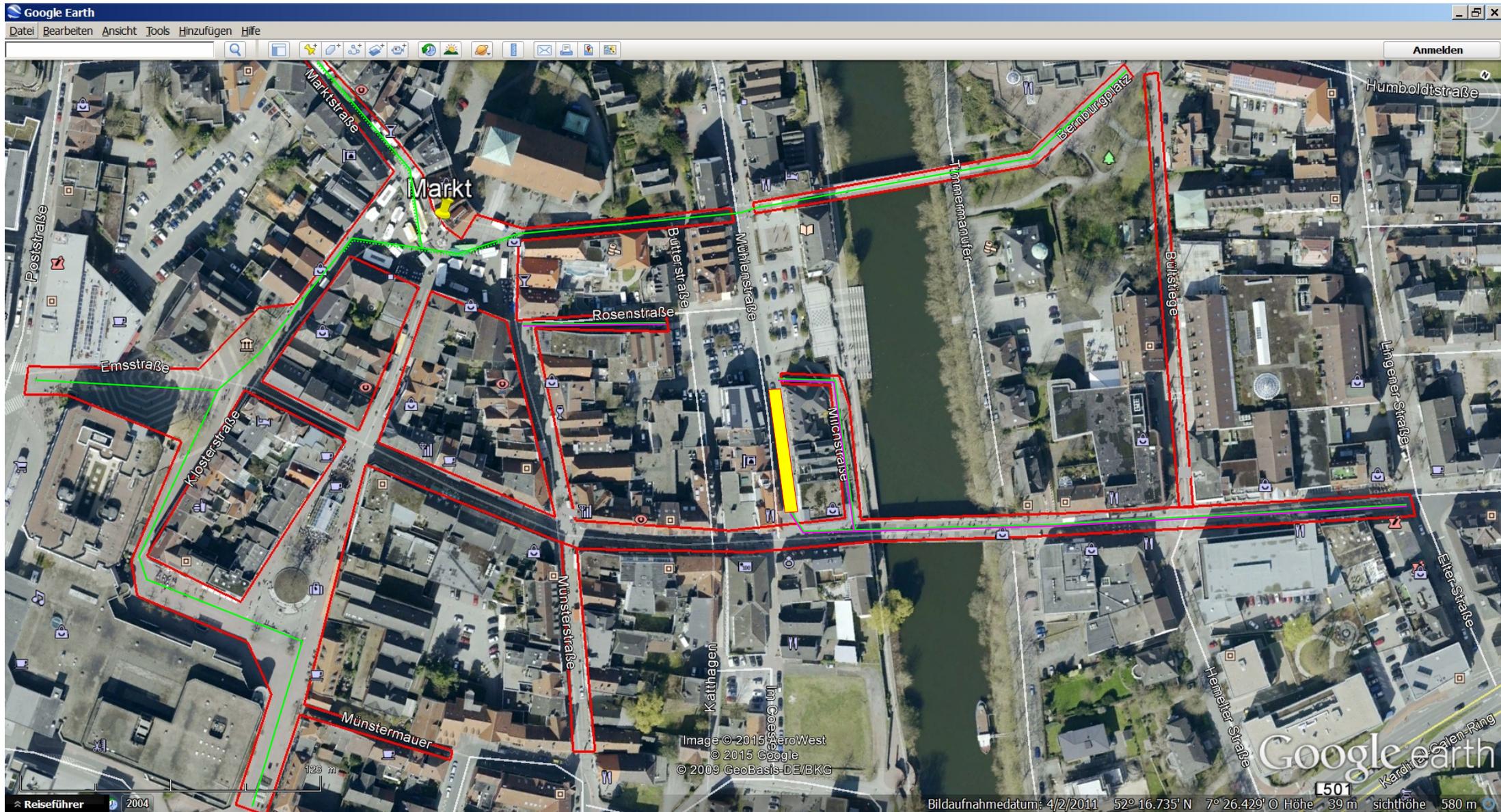


DARSTELLUNG der FGZ im INNSTADTBEREICH von RHEINE - (Stand: Januar 2017)
 unter besonderer Berücksichtigung des dort zugelassenen Radverkehrs



- FGZ innerhalb der roten Begrenzung - Radfahren erlaubt zwischen 19:00 und 9:00 Uhr an 7 Tagen/Woche
- FGZ Radfahren ganztägig erlaubt
- FGZ Radfahren ganztägig erlaubt, jedoch eingeschränkt während des Wochenmarktes und Sonderveranstaltungen (Kirmes, Weihnachtsmarkt etc.)
- FGZ Radfahren ganztägig erlaubt, zusätzliche Flächen lt. Antrag 2017
- Gemäß Rahmenplan Innenstadt vorgesehene größere Radabstellanlage